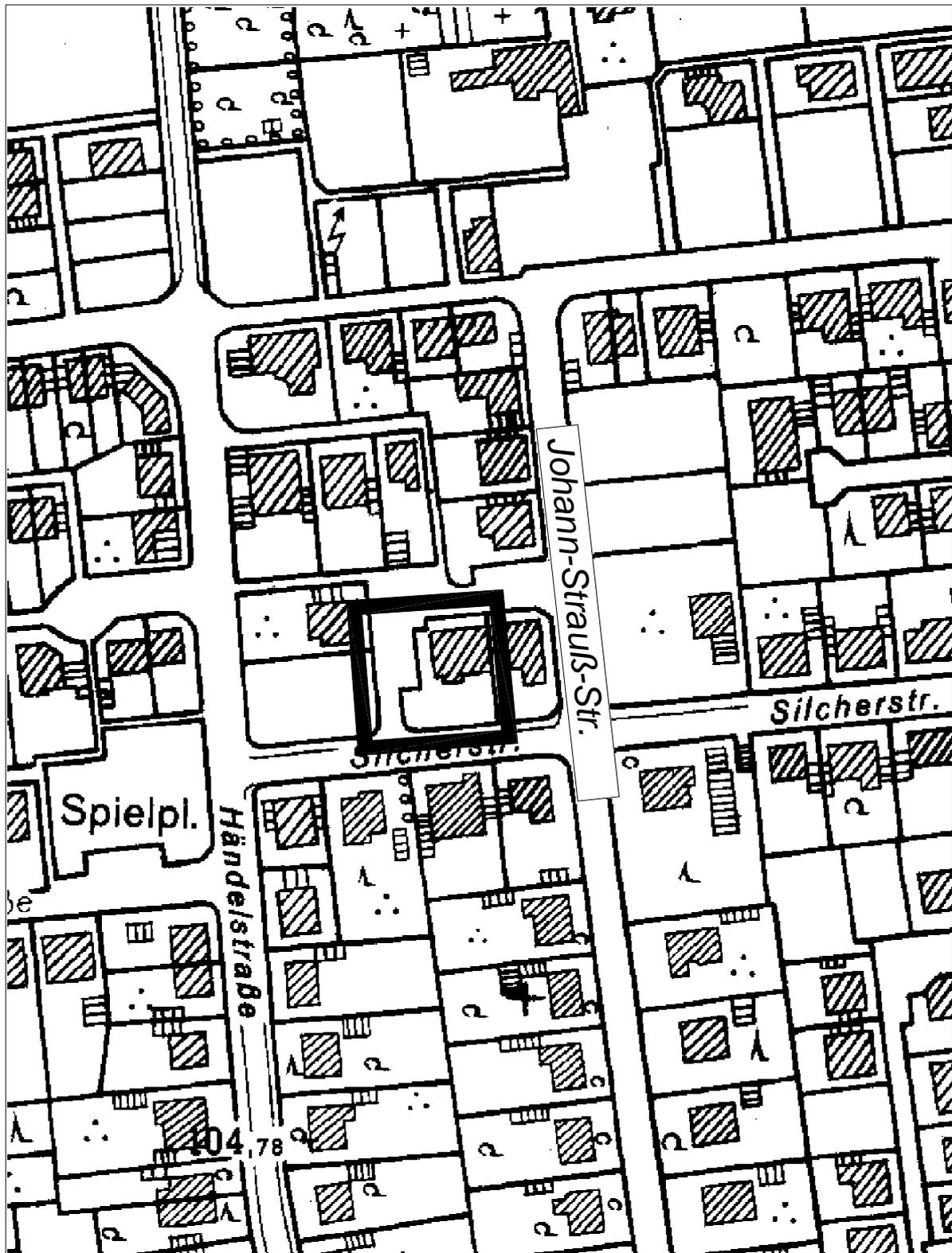


**Begründung**  
gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße -  
5. Änderung - vereinfachtes Verfahren -



## **1. Planungserfordernis und Planungsziel**

Der seit dem 29.11.1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 79 – Händelstraße – setzt für das Flurstück 982, Flur 237 (Teilbereich der Johann-Strauss-Straße, vormals Flurstück 182) öffentliche Verkehrsfläche fest.

Die Anlieger der Verkehrsfläche und Eigentümer des Flurstückes Nr. 499 möchten eine ca. 60 qm große Teilfläche aus dem städtischen Grundstück zur Arrondierung ihres Grundstückes erwerben und zur Vergrößerung des Gartens nutzen.

Diese Fläche sollte gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Herrichtung öffentlicher Stellplätze dienen. Abweichend von der ursprünglichen Planung wurden diese jedoch nicht in Senkrecht- sondern in Längsaufstellung errichtet, der Ausbau der Verkehrsfläche ist insoweit hinter den Festsetzungen zurückgeblieben. Da für die nicht in Anspruch genommene Teilfläche keine Nutzung für öffentliche Zwecke erkennbar ist und auch städtebauliche Gründe einer privaten gärtnerischen Nutzung nicht entgegenstehen, kann die Teilfläche veräußert werden. Voraussetzung ist jedoch die Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Hinblick auf die künftige Nutzung wird der betreffende Bereich entsprechend der umgebenden Nutzung als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche bleibt unverändert.

## **2. Planverfahren**

Da die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 lediglich der Anpassung der Festsetzungen dient, ohne damit von seinen Zielen bzw. Grundzügen abzuweichen, keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten hiermit verbunden sind und eine geordnete städtebauliche Entwicklung entsprechend gewährleistet ist, wurde für die Planänderung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Für die Anwendung dieses Verfahrens spricht auch der Umstand, dass die sonstigen Bebauungsplanfestsetzungen in dem betreffenden Bereich von der Planänderung unberührt bleiben.

Laut Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen wurde die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung vom 06.03.2006 zur Kenntnis gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte in der Form, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 19.04.2006 bis 19.05.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wurden und somit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Da durch die Änderung Belange von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden, wurde von einer Beteiligung abgesehen.

## **3. Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die o.g. Bebauungsplanänderung hat auch nicht die Neuausweisung von Bauflächen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. von § 18 BNatSchG zur Folge. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

#### **4. Textlicher Teil des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - 5. Änderung - vereinfachtes Verfahren -**

Der textliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 79 – Händelstraße – behält auch für den Änderungsbereich seine Gültigkeit.

Recklinghausen, den 19.07.2006  
Bürgermeister  
Im Auftrag

Rapien  
Städt. Baudirektor